

Identifikationsnummer  
und  
Datum

der Stempelmarke zu 16,00 Euro.

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol  
Funktionsbereich Tourismus

E-Mail: [tourismus@provinz.bz.it](mailto:tourismus@provinz.bz.it)  
PEC: [tourismus.turismo@pec.prov.bz.it](mailto:tourismus.turismo@pec.prov.bz.it)

### Formular für das Ansuchen um Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation des Reiseleiters

(Artikel 3 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 2012, Nr. 21)

*Diesem Formular wird die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 beigelegt.*

Name \_\_\_\_\_ Nachname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_  
Staat \_\_\_\_\_ Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_  
Steuernummer \_\_\_\_\_ Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_\_  
Wohnhaft in: PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_  
Aufenthaltsadresse in Italien: PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
Straße, Nr. \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

#### Der Unterfertigte / Die Unterfertigte schickt voraus

- im Besitz folgender Berufsqualifikation als Reiseleiter/Reiseleiterin zu sein:  
genaue Bezeichnung des Titels \_\_\_\_\_  
ausgestellt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_
- dass im Herkunftsstaat \_\_\_\_\_  
folgende Institution zuständig für die Ausbildung und für die Ausstellung der entsprechenden Diplome ist:  
\_\_\_\_\_ festgelegt  
mit (Gesetzesbestimmung/Verordnung) \_\_\_\_\_
- dass im Herkunftsstaat die Ausübung des Berufes des Reiseleiters/der Reiseleiterin  
a)  reglementiert ist      b)  nicht reglementiert ist
- dass der Titel \_\_\_\_\_ nach dem Besuch der entsprechenden  
Ausbildungskurse erlangt worden ist: Gesamtdauer (Tage) \_\_\_\_\_ in den Jahren  
\_\_\_\_\_
- im Niederlassungsstaat aufgrund des erlangten Titels zur Ausübung des Berufes des Reiseleiters/der  
Reiseleiterin in freiberuflicher Form ermächtigt zu sein:  Ja  Nein
- den Beruf Reiseleiters/der Reiseleiterin ausgeübt zu haben in:  
Ort \_\_\_\_\_, Dauer von \_\_\_\_\_
- dass keine Vorstrafen gegen die eigene Person vorliegen.
- dass die Stempelmarke, deren Identifikationsnummer und Datum auf dem Ansuchen angegeben wurde,  
ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (die Bezahlung durch F23  
muss bei Bedarf nachweisbar sein)

#### Der Unterfertigte / Die Unterfertigte ersucht

um die Anerkennung seines Titels als \_\_\_\_\_,  
auch nach Ablegen eventueller Ausgleichsmaßnahmen, laut Artikel 3 des Landesgesetzes vom 5. Dezember  
2012, Nr. 21.

**Dem Ansuchen werden folgende Dokumente, mit Übersetzung\*  
der Anlagen 4) und 5) in deutscher oder italienischer Sprache, beigelegt**

1.  Kopie eines Dokumentes, welches die Identität und die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers bestätigt (Reisepass oder Personalausweis),
2.  Kopie Reiseleiter-Diplom,
3.  Kopie des Berufsausweises,
4.  Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen Behörde, die gemäß den rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Zuerkennung der entsprechenden Qualifikation des betreffenden Staates ermächtigt ist, welche das vollständige Programm der besuchten Ausbildung mit ausdrücklicher Angabe der Tage, Stunden, Inhalte und Zeitplan für die Prüfungen beinhaltet,
5.  Bestätigung der einjährigen Berufserfahrung in den letzten 10 Jahren, wenn die Ausübung des Berufes als Fremdenführer in dem Staat, wo die Berufsqualifikation erlassen worden ist, nicht reglementiert ist,
6.  Stempelmarke zu Euro 16,00.

\* Unter „Übersetzung“ versteht man beglaubigte Übersetzungen, die von einem (dritten) anerkannten Übersetzer des Herkunftsmitgliedstaates oder eines anderen Staates der Union verfasst worden sind.

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

**Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

**Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung:** Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: [generaldirektion@provinz.bz.it](mailto:generaldirektion@provinz.bz.it)  
PEC: [generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it](mailto:generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it)

**Datenschutzbeauftragte (DSB):** Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: [dsb@provinz.bz.it](mailto:dsb@provinz.bz.it)  
PEC: [rpd\\_dsb@pec.prov.bz.it](mailto:rpd_dsb@pec.prov.bz.it)

**Zwecke der Verarbeitung:** Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 3 des Landesgesetzes vom 05.12.2012 Nr. 21, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

**Mitteilung und Datenempfänger:** Die Daten können den Kontrollorganen, dem EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

**Datenübermittlungen:** Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

**Verbreitung:** Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

**Dauer:** Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 70 Jahren, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

**Automatisierte Entscheidungsfindung:** Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

**Rechte der betroffenen Person:** Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

**Rechtsbehelfe:** Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort

Datum

Unterschrift